

18.03.21

Antrag
des Landes Berlin

**Entschließung des Bundesrates - Reform des Abstammungsrechts:
Alle Familien stärken - Gleichstellung voranbringen**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 18. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates - Reform des Abstammungsrechts:
Alle Familien stärken – Gleichstellung voranbringen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021 zu setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Müller

Entschließung des Bundesrates - Reform des Abstammungsrechts: Alle Familien stärken – Gleichstellung voranbringen

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass das geltende Abstammungsrecht einer Reform bedarf, um der Vielfalt an Familienkonstellationen in Deutschland gerecht zu werden. Kinder wachsen in verschiedenen Familienkonstellationen auf, sei es in klassischen gemischtgeschlechtlichen Familien oder in sogenannten Regenbogen- oder Patchworkfamilien, also vielfältigen Beziehungskonstellationen, in denen Elternschaft gelebt wird. Vielfältige Familienmodelle mit unterschiedlichen Bezugspersonen entsprechen der heutigen Realität. Dieser gesellschaftliche Wandel gebietet sowohl zum Wohl des Kindes als auch seiner Bezugspersonen einen neuen gesetzlichen Rahmen.
2. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass trotz der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Abstammungsrecht nicht erreicht ist und insbesondere Zwei-Mütter-Familien weiterhin den Umweg über die Stiefkindadoption gehen müssen, bevor die nicht gebärende Mutter die rechtliche Mutterschaft erlangen kann.
3. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang den Abschlussbericht und die Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht. Der Arbeitskreis wurde im Februar 2015 vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eingerichtet, mit dem Ziel, den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu ermitteln.
4. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Arbeitskreises Abstammungsrecht, dass das Abstammungsrecht für die gelebte soziale Wirklichkeit von Familien eine angemessene Regelung beinhalten muss und sieht auch aufgrund neuer Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin einen besonderen Reformbedarf bei der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung.
5. Der Bundesrat erkennt an, dass auch bei auf Dauer angelegten Patchworkfamilien ein Regelungsbedarf bei der Eltern-Kind-Zuordnung

besteht, der sich teilweise von dem Regelungsbedarf einer Regenbogenfamilie, deren Gründung häufig schon vor Geburt eines Kindes feststeht, unterscheiden kann.

6. Der Bundesrat erkennt einen zunehmenden rechtlichen und gesellschaftlichen Fortschritt in der Wahrnehmung von Geschlecht, Geschlechterrollen und Geschlechtervielfalt, bestätigt durch die Anerkennung der dritten Option durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017. Auch diese Entwicklungen gesellschaftlicher und rechtlicher Natur erfordern eine Anpassung des geltenden Abstammungsrechts.
7. Der Bundesrat betrachtet weiter mit Sorge, dass Personen, die nach einer Vornamens- und Personenstandsänderung ein Kind bekommen, bei der Beurkundung der Geburt weiterhin mit dem Vornamen eingetragen werden, den sie vor der Rechtskraft der entsprechenden gerichtlichen Entscheidung geführt haben. Auch eine nachträgliche Anpassung der Geburtsurkunden eigener Kinder an eine später erfolgte Vornamens- und Personenstandsänderung ist nicht möglich.
8. Der Bundesrat mahnt an, dass bei der Reform des Abstammungsrechts das Kindeswohl stets im Mittelpunkt stehen muss. Soziale Bindungen und die rechtliche Absicherung des Kindes sind daher vorrangig zu berücksichtigen.
9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. die bisher geltende rechtliche Definition der Mutterschaft in Anlehnung an § 1592 BGB, dahingehend erweitert wird, dass die Ehefrau der gebärenden Frau rechtliche Mutter eines Kindes werden kann. Ebenso muss es möglich sein, dass diese Form der Mutterschaft mit Zustimmung der gebärenden Mutter anerkannt und dass sie auf Antrag des Kindes, der gebärenden Mutter oder der nicht mit der Mutter verheirateten Frau gerichtlich festgestellt werden kann. Der nicht-gebärenden Frau soll dadurch ein gleichwertiger rechtlicher Mutterschaftsstatus gewährt werden. Dabei wird kritisch zu prüfen sein, ob bei einer rechtlichen Verankerung der Mutterschaft der nicht-gebärenden Frau auch eine rechtliche Mehrelternschaft im Interesse des Kindeswohls zugelassen werden kann.

- b. zur Schaffung von Rechtsklarheit in Fällen der künstlichen Befruchtung mittels privater Samenspende die geltenden Anfechtungsrechte nach § 1600 Abs. 1 BGB sowie deren Ausschlüsse nach § 1600 Abs. 4 BGB auch auf die nicht-gebärende Mutter ausgeweitet und für die leiblichen Väter ein kurzes Anfechtungsrecht eingeführt wird.
- c. ein vorgeburtliches Verzichtsrecht des Samenspenders hinsichtlich seines Anfechtungsrechts ermöglicht wird, um das Verhältnis zwischen der bestehenden rechtlichen Mutterschaft der nicht-gebärenden Mutter und dem Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters, dessen Samen nicht einer Samenbank, sondern einer privaten Samenspende entstammt, schon frühzeitig zu klären.
- d. für bessere Erkenntnisgrundlagen hinsichtlich schwuler Elternschaft eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben wird, die einerseits die Lebensrealitäten bereits bestehender schwuler Eltern und ihrer Kinder beleuchtet, andererseits darstellt, welche Möglichkeiten schwule Elternpaare derzeit haben, ihren Kinderwunsch zu realisieren, mit welchen rechtlichen Hürden sie dabei konfrontiert sind und welche Regelungs- oder Anpassungsbedarfe daraus abzuleiten sind.
- e. die Befugnisse von sozialen, das heißt nicht-rechtlichen, Elternteilen durch Einführung eines kleinen Sorgerechts für die sozialen Elternteile Kindeswohlgerichtet gestärkt und ihre Rechte im Falle einer Trennung festgelegt werden.
- f. neben einer Stärkung der sozialen Elternschaft die Ermöglichung von Konstellationen einer Mehrelternschaft und die Übertragbarkeit der für Regenbogenfamilien zu treffenden Regelungen auf Patchworkfamilien unter besonderer Beachtung des Kindeswohls geprüft wird.
- g. in Anbetracht des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 der Begriff der Elternschaft über die bisher rein binären Merkmale hinaus für diverse Elternteile erweitert wird.

- h. Regelungen kritisch geprüft werden, nach denen bei einer Vornamens- und Personenstandsänderung vor Geburt eines Kindes der zum Zeitpunkt der Geburt gültige Vorname und Geschlechtseintrag der trans- oder intergeschlechtlichen Elternteile im Geburtenregister angegeben werden kann. Zudem sollen unter besonderer Beachtung des Kindeswohls Regelungen geprüft werden, um bei einer Änderung von Vornamen und Personenstand nach Geburt eines Kindes auf Antrag des trans- oder intergeschlechtlichen Elternteils dessen Name und Geschlecht im Geburtenregistereintrag des Kindes aktualisiert eintragen zu können.

Begründung:

Das geltende Abstammungsrecht war zuletzt 1998 Gegenstand einer umfassenderen Reform. Seit dieser Zeit haben sich viele gesellschaftliche Aspekte und wissenschaftliche Erkenntnisse geändert. Der Begriff der Abstammung nimmt eine zentrale Rolle für die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung und damit für die Rechte von Elternteilen im Verhältnis zueinander sowie im Verhältnis zum Kind ein. Er hat eine normative Prägung, die stark an Genetik und Geschlecht anknüpft, wobei letzteres sich auf eine binäre Auffassung von Geschlecht und Geschlechtsidentität beschränkt.

Dies führt zu Ungleichbehandlungen von Regenbogenfamilien¹, Patchworkfamilien² und Menschen außerhalb einer binären Geschlechtsidentität. Gleichsam führt es zu dem Kindeswohl unzuträglichen Ergebnissen durch Regelungslücken und rechtliche Unklarheiten. Die normative Anknüpfung des Abstammungsrechts an das biologische Geschlecht wird dem gesellschaftlichen Fortschritt in diesem Bereich nicht gerecht. In der heutigen Gesellschaft wird eine Vielzahl von Familienmodellen und

¹ Familien, in denen Kinder mit mindestens einem lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- oder intergeschlechtlichen Elternteil aufwachsen.

² Unter „Stief- bzw. Patchworkfamilie“ werden in der Wissenschaft vielfältige Beziehungskonstellationen in Familien beschrieben, in denen Elternschaft gelebt wird. Eine der gängigen Definitionen lautet dabei, unabhängig von der jeweiligen Form bzw. des jeweiligen Typus: „Eine Stieffamilie ist eine um Dauer bemühte Lebensgemeinschaft, in die mindestens einer der Partner mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft mitbringt, wobei das Kind bzw. die Kinder zeitweise auch im Haushalt des jeweils zweiten leiblichen Elternteils leben kann bzw. können“ (Döring 2002: 50). Gemäß dem Monitor Familienforschung schließt diese Definition „sowohl verheiratete Paare, nichteheliche Lebensgemeinschaften, eheliche oder nichteheliche Paare mit getrennten Haushalten (Living-Apart-Together) sowie Alleinerziehende mit ein.“ Vgl. Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Monitor Familienforschung, Ausgabe 31, BMFSF, 2013, S. 5 ff.

Geschlechtsidentitäten gelebt. Der Bundesrat bezieht sich hierbei auch auf den Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.³ Die Ziele der biologisch-geschlechtlichen Ausprägung des Abstammungsrechts, zum einen durch konstitutive Elemente Rechtssicherheit zu schaffen, und zum anderen das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu schützen, können indessen anders erreicht werden. Die Stärkung sozialer Elternschaft oder eine Mehrelternschaft kann zu Konflikten, aber auch zu einer erweiterten Rechtssicherheit des Kindes führen, wenn weitere Personen Rechte, Pflichten und Verantwortung gegenüber einem Kind übernehmen.

Die aus dem geltenden Abstammungsrecht resultierenden Ungleichbehandlungen und Regelungslücken treffen insbesondere lesbische Paare mit Kinderwunsch, schwule Paare mit Kinderwunsch, sowie transgeschlechtliche oder intergeschlechtliche Eltern und deren Kinder. Dies folgt zunächst aus den gesetzlichen Definitionen von Eltern, welche bereits nicht geschlechtsneutral ausgestaltet sind.

Zu Nummer 9 Buchstabe a)

Bei einem Frauenpaar mit Kinderwunsch führen die aktuellen gesetzlichen Definitionen von Eltern faktisch zu einer Exklusion der nicht-gebärenden Frau. Der Ehefrau der gebärenden Frau steht außerhalb der Stiefkindadoption kein Weg zur rechtlichen Mutterschaft offen. Die Stiefkindadoption ihrerseits stellt aufgrund der mit ihr verbundenen langen Verfahrensdauer eine Belastung für die Familie dar. Auch trägt die Stiefkindadoption nicht zur Rechtssicherheit bei, da die Anforderungen der regionalen Jugendämter und Gerichte teils stark voneinander abweichen.⁴ Um eine Gleichstellung lesbischer Elternpaare zu erwirken, ist eine Anpassung der rechtlichen Mutterschaft notwendig. Diese kann durch eine geschlechtsunabhängige Anknüpfung an die gebärende „Person“, sowie eine Übertragung der aktuell für den Vater nach § 1592 BGB geltenden Kriterien auf die nicht-gebärende Ehefrau erreicht werden. Der nicht-gebärenden Frau soll dadurch ein rechtlich gleichwertiger Mutterschaftsstatus gewährt werden. Dies entspricht im besonderen Maße dem Kindeswohl, da dem Kind beide Mütter rechtlich zugeordnet werden können, was zugleich bei Nichteinbeziehung

³ Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht: Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, BMJV Berlin, 2017, S. 23.

⁴ Ebd., S. 69.

eines Vaters die elterliche Sorge zweier Personen für das Kind von Anfang an gewährleistet.

Zu Nummer 9 Buchstabe b), c) und d)

Das Anfechtungsrecht besteht bisher nach § 1600 Abs. 1 BGB nur bezüglich einer Vaterschaft. Durch die Einführung einer Mutterschaft für die nicht-gebärende Frau würde dadurch eine Ungleichheit zwischen männlichen nicht-gebärenden Elternteilen und weiblichen nicht-gebärenden Elternteilen entstehen. Das Anfechtungsrecht des Vaters soll daher auf die nicht-gebärende Mutter erweitert werden, sodass die Möglichkeit der Anfechtung einer Mutterschaft besteht. Diese soll Erfolg haben, wenn die Zeugung des Kindes nicht auf einer mit der gebärenden Mutter gemeinsam getroffenen Entscheidung beruht.

Ebenso soll der Anfechtungsausschluss des Vaters aus § 1600 Abs. 4 BGB für die nicht-gebärende Mutter gelten. Klärungsbedürftig ist dann die Frage des Verhältnisses der rechtlichen Mutterschaft der nicht-gebärenden Mutter zum Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters, sofern der Vaterschaft eine private Samenspende zugrunde liegt. Die Regelung des § 1600 Abs. 4 BGB schließt die Anfechtungsmöglichkeit dann aus, wenn „das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden“ ist. Demnach wäre die Anfechtung für den privaten Spender, der kein Dritter im Sinne der Norm ist, nicht ausgeschlossen. Andererseits bestünde für die nicht-gebärende Mutter der Ausschluss des Anfechtungsrechts weiterhin. Um zum Wohle des Kindes eine klare und beständige Zuordnung sicherzustellen, könnte hinsichtlich des Anfechtungsrechts des Samenspenders die Einführung eines vorgeburtlichen Verzichtsrechts in notarieller Form in Erwägung gezogen werden. Denkbar wäre ferner die Einführung eines nur kurzen Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters, um Rechtsklarheit über die Elternschaft zu gewährleisten.

In schwulen Partnerschaften bzw. Biographien kann wie auch in lesbischen und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften der Wunsch nach Kindern entstehen. Bisher fehlt es in Deutschland jedoch zum einen an empirischem Wissen dazu, in welchen Formen schwule Männer ihren Kinderwunsch bereits realisiert haben und mit welchen Herausforderungen sie und ihre Kinder gegebenenfalls konfrontiert sind. Zum

anderen sind mehrere der Wege, die schwulen Männern mit noch unerfülltem Kinderwunsch offenstehen, mit noch unzureichend geklärten rechtlichen und praktischen Fragen verbunden.

Für bessere Erkenntnisgrundlagen hinsichtlich schwuler Elternschaft sollte eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden, die einerseits die Lebensrealitäten bereits bestehender schwuler Eltern und ihrer Kinder beleuchtet, andererseits darstellt, welche Möglichkeiten schwule Elternpaare derzeit haben, ihren Kinderwunsch zu realisieren, mit welchen rechtlichen Hürden sie dabei konfrontiert sind und welche Regelungs- oder Anpassungsbedarfe daraus abzuleiten sind.

Zu Nummer 9 Buchstabe e) und f)

In der Konstellation, in der die Mutter des Kindes mit einer Frau verheiratet ist, der leibliche Vater jedoch zugleich der rechtliche und gemeinsam sorgeberechtigte Vater des Kindes ist, besteht ein Bedarf, die Rechte des sozialen, nicht-rechtlichen Elternteils zu regeln, beispielsweise über die Einführung eines sogenannten kleinen Sorgerechts⁵. Eine ähnliche Konstellation kann sich bei zwei Vätern ergeben. Regelungen für nicht-sorgeberechtigte Elternteile können bisher nicht zur Anwendung kommen. § 1687a BGB regelt lediglich Fälle, in denen es sich rechtlich um Elternteile handelt. § 1687b BGB kommt mangels alleiniger elterlicher Sorgeberechtigung in der dargestellten Konstellation nicht in Betracht. Die Erweiterung der Rechte der sozialen Elternteile sollte dadurch erfolgen, dass der rechtliche Elternteil seinem Ehegatten das Einvernehmen zur Mitentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes aussprechen kann. Die Ausweitung und Konkretisierung der Rechtslage in diesen Konstellationen bezwecken neben der Rechtssicherheit auch den Schutz des Kindeswohls. Obgleich dem Kind in diesen Konstellationen rechtlich bereits zwei Elternteile zugeordnet werden, sind Fälle denkbar, in denen die dritte

⁵ Unter dem kleinen Sorgerecht versteht man das Recht des Ehegatten eines allein sorgeberechtigten Elternteils im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes Entscheidungen treffen zu können, vgl. § 1687b Abs. 1 BGB. Es handelt sich hierbei um solche Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, beispielsweise Fragen der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes wie Körperpflege, Ernährung, Zubettbringen und Beaufsichtigung, aber auch Alltagsprobleme, die im schulischen Leben und in der Berufsausbildung des Kindes auftreten, sowie Entscheidungen im Rahmen der gewöhnlichen allgemeinen medizinischen Versorgung des Kindes (Ring/Olsen-Ring, in: Kaiser/Schnitzler/Schilling, BGB, 3. Aufl. § 9 LPartG Rn. 5).

Person als soziales Elternteil fungiert, indem sie einen Willen zur Übernahme familiärer Verantwortung äußert und in einer sozialen Beziehung zu dem Kind steht. Andersherum ist zum Wohle des Kindes auch die Beziehung des Kindes zum sozialen Elternteil zu berücksichtigen.

Ein derartiges Klärungsbedürfnis besteht auch nach einer Trennung in einer geplanten Regenbogenfamilie, also einer Konstellation, in der beispielsweise zwei Frauen sich gemeinsam mit einem Mann (und gegebenenfalls dessen Ehemann) zur Zeugung eines Kindes entscheiden. Nach der Trennung des sozialen Elternteils vom rechtlichen Elternteil sind die Rechte des Ersteren weitgehend eingeschränkt. Nach derzeitiger Rechtslage sind bei rechtlicher Elternschaft der Mutter und des Vaters deren Ehefrau und Ehemann „eine andere Person“ im Sinne des § 1685 Abs. 2 BGB. Ein Umgang mit dem Kind findet demgemäß nur statt, wenn er dem Kindeswohl dient. Da die Ablehnung eines Umgangs mit dem Kind durch einen rechtlichen Elternteil das Kind in einen Loyalitätskonflikt bringen kann, reicht es zur Verhinderung des Umgangsrechts, wenn nur einer der rechtlichen Elternteile den Umgang verhindert.⁶ Zum Schutz des Kindeswohls sollten daher die Rechte sozialer Elternteile in Regenbogenfamilien auf ein Umgangsrecht nach Trennung von den rechtlichen Elternteilen erweitert werden.

Gerade die rechtliche Zuordnung sozialer Elternteile zum Kind ist eine Frage, die sich nicht nur in der Konstellation einer Regenbogenfamilie stellt, sondern ebenfalls in Patchworkfamilien. Daher ist bei der Regelungsbestimmung für soziale Eltern in Regenbogenfamilien die Interessenlage auch anderer auf Dauer angelegter Beziehungen nach der Trennung der rechtlichen Eltern zu berücksichtigen. Die Übertragung der Rechte sozialer Eltern auf Patchworkfamilien ist von Anfang an mitzudenken.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob – über die Stärkung der sozialen Elternschaft hinaus – die Einführung einer rechtlichen Mehrelternschaft, in welcher weitere Personen Rechte, Pflichten und Verantwortung gegenüber einem Kind übernehmen, dem Kindeswohl dient.

⁶ Vgl. Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 15.12.2010 - 9 UF 73/10, Rn 11.

Insgesamt besteht ein ausgeprägter Bedarf an Beratungs- und Hilfsangeboten für gleichgeschlechtliche Paare und Eltern sowie für trans- und intergeschlechtliche Elternteile oder Personen mit Kinderwunsch. Der Beratungsbedarf unterscheidet sich von dem heterosexueller Paare und umfasst Adoption und Stiefkindadoption, die Möglichkeiten und Voraussetzungen reproduktionsmedizinischer Maßnahmen, die rechtliche Absicherung von Ko-Elternschaften, aber auch Umgangsstrategien mit Anfeindungen als Regenbogenfamilie. Abseits einzelner Leuchtturmprojekte gibt es noch zu wenige entsprechend spezialisierte Beratungsangebote.

Zu Nummer 9 Buchstabe g)

Das binäre Geschlechtsmodell als Ausgangspunkt für das Abstammungsrecht steht des Weiteren im Widerspruch zum Personenstandsrecht und bedeutet gleichzeitig eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf Gleichbehandlung von intergeschlechtlichen Personen. Der Bundesrat knüpft an den entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 an.⁷ Danach verstößt eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts im Geburtenregister gegen Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, wenn jemand eine Geschlechtsentwicklung aufweist, die gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist, und die Person sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, das Personenstandsrecht aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.⁸ Während infolge des Urteils im Geburtenregister auch eine Eintragung des Geschlechts als „divers“ erfolgen kann, erlaubt das Abstammungsrecht eine Zuordnung des intergeschlechtlichen Elternteils weiterhin nur als Frau (=Mutter) oder als Mann (=Vater). In Anlehnung an das Ergebnis des Arbeitskreises Abstammungsrecht wäre eine Verbesserung zu erreichen, wenn geschlechtsneutrale Begriffe verwendet werden.⁹

⁷ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn. (1-69).

⁸ Ebd., rn 35.

⁹ Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht: Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, BMJV Berlin, 2017, S. 74.

Zu Nummer 9 Buchstabe h)

Die Anknüpfung des Abstammungsrechts an Genetik und Geschlecht erzeugt eine ähnliche Problematik für transgeschlechtliche Menschen. Ein Mann, der ein Kind geboren hat, wird aufgrund der obligatorischen Zuordnung der gebärenden Person als Frau und Mutter als solche im Geburtenregister eingetragen, was im Widerspruch zu dessen Identität sowie dessen Allgemeinem Persönlichkeitsrecht steht. Gleiches ergibt sich umgekehrt für zeugende Frauen. Hier, wie bei intergeschlechtlichen Personen, soll zum Schutze der Personen eine Überarbeitung des Abstammungsrechts durch die Schaffung einer geschlechtsneutralen Eltern-Kind-Zuordnung und der Möglichkeit der nachträglichen Änderung des elterlichen Geschlechts im Geburtenregister geprüft werden.¹⁰ Außerdem soll, um die Selbstbestimmung trans- und intergeschlechtlicher Menschen bezüglich ihrer Elternrolle zu gewährleisten, geprüft werden, ob die Anwendung des § 5 Abs. 3 TSG ausgeschlossen werden kann, damit trans- und intergeschlechtliche Eltern ihren rechtskräftig geänderten Namen in dem Geburtsregistereintrag des Kindes eintragen können, um der gelebten Realität von Eltern und Kind besser Rechnung zu tragen.

Der verfassungsrechtliche Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung bleibt unberührt. Die Bezugnahme auf einen gebärenden Elternteil gewährleistet die Kenntniserlangung des Kindes vom konkreten Elternteil im gleichen Umfang wie das geltende Abstammungsrecht, ohne die derzeit bestehende diskriminierende Wirkung.

¹⁰ Vgl. § 11 Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 in Form seiner letzten Fassung vom 20. Juli 2017.